

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 12 (1950)

Artikel: Der Schulrodel von 1664 im Kirchgemeinde-Archiv zu Jegenstorf. Teil 1
Autor: Schwarz, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHULRODEL VON 1664 IM KIRCHGEMEINDE-ARCHIV ZU JEGENSTORF

Von E. Schwarz, Pfarrer zu Jegenstorf

Einleitung

Dieser Schulrodel, in Leder gebunden, im alten Rodelformat von 10 mal 31,5 cm gehalten und 2,5 cm dick, liegt als Nr. 15 im ersten Archivrack der Kirchgemeinde vorn im Turm der Kirche. Er ist *angefangen 1664*. In ihm *wirt auferzeichnet, mit waserley Schuldienern die Schulen der Kirchhöre Jegenstorff auf herbst durch einen Herrn Prädicanten mit zuthun eines ehrwürdigen Chorg'richts daselbsten seigind versüchen worden*. Er gibt also in erster Linie ein Verzeichnis der damaligen Lehrkräfte. Es wird aber auch notiert, *wie die Schuldiener wägen ihres anvertrauten und verrichteten Schuldienstes seigend stipendieret und wie ihr lohn sölle ausgerichtet werden*. Ihre Besoldung wird also festgesetzt. Und dazu wird noch aufgezeichnet, *was etwas gespans zwüschen der eint und anderen Gemeind sich wegen der Schuldienern und ihrem lohn geschehen, wie dieselben Streitigkeiten seigend hingelegt worden oder in das Künftig möchten hingelegt werden*. Der Verfasser, bzw. Anfänger dieses Rodels will also, daß man aus der Vergangenheit lerne, er ist nicht nur Chronist aus Freude an der Vergangenheit. Und darum kann er diese Einleitung beschließen mit den Worten: *Alles angestellet und angesehen, daß Fried und Einigkeit Gott zu synem wohlgefallen und syner G'meind zu ihrem nutzen möge gefürderet und erhalten werden*.

Dieses Büchlein ist aber nicht nur zu dem eingangs angegebenen Zweck benutzt worden, sondern es sind auch sonstige, die Schule angehende Sachen darin notiert worden. Nach den bis 1730 lückenlos eingetragenen «Vergebungen» (der nur noch eine Neubesetzung der Schule Jegenstorf von 1743 folgt), ist nach etlichen leeren Seiten die Neuregelung der Schule zu Urtenen anno 1786 eingetragen. Darauf folgt zirka mitten im Buch als zweiter Teil die *Aufzeichnus derjünigen Knaben und Töchtern welichen succesive (das christlich lobgesang ze erhalten und ze vermehren) Psalmenbücher sind ausgetheilet worden 1668*. Dieser Teil gibt neben der Kenntnis von vielen Geschlechternamen in den verschiedenen Dörfern der Kirchgemeinde auch eine gute Einsicht in das Schrifttum der damaligen Kirche; sind doch nicht nur «Psal-

menbücher» verteilt worden, sondern auch Testamente, Katechismen, «Namenbüchlein», ja einmal sogar ein Gebetbuch. Und interessant ist auch die finanzielle Seite dieser Angelegenheit, die sehr ausführlich und getreu behandelt ist. Diese Austeilungen sind bis 1732 eingetragen. Es folgt dann noch ein einzelner Eintrag *wegen der Büchereu* von 1739. Hierauf sind wieder 14 Seiten leer.

Und nun folgt noch eine lückenlose Eintragung bis ans Ende des Rodels, die an dieser Stelle eine Überraschung war: es ist ein Verzeichnis der Konfirmanden von 1704 bis 1726, also ein Vorläufer des bisher als ersten Konfirmandenrodel bekannten *Catechumenen-Verzeichnisses* von 1726.

Zuletzt seien hier einleitend auch noch die **P f a r r h e r r e n** aufgezeichnet, die diesen Rodel führten. Begonnen hat ihn 1664 Pfr. **J o h a n n R u d o l f G e n f f e r**, der von 1651 an hier in Jegenstorf Pfarrer war. Er nennt aber seinen Namen nirgends. Seine Schrift geht bis und mit 1681. 1682 *den 8. Herbstmonat* kommt eine neue Schrift: es ist **H a n s R u d o l f G e n f f e r** (Sohn), der von Zofingen her, wo er Helfer gewesen, 1681 als Vikar zu seinem Vater kam. Er notiert unter obigem Datum, daß die Bücher ausgeteilt worden *durch meinen Vatter Hr. Hanss Rudolf Genfer und Kirchmeyer Jacob Glauser und meiner wenigen persohn Hans Rudolf Genffer als Statthalter*. Er schreibt aber nur für die Jahre 1682 und 1683 ein, daß da Bücher ausgeteilt wurden. In den Schulverleihungen im ersten Teil folgt noch das Jahr 1690 mit seiner klaren kleinen Schrift. Pfr. H. R. Genffer, Sohn, ist im März 1691 gestorben, nachdem er 7 Jahre Vikar seines Vaters und nur 2 $\frac{1}{2}$ Jahre Pfarrer in Jegenstorf gewesen. Von dem aus andern Rödeln der Kirchengemeinde uns bekannten Vikar Rytz, der vom Frühling bis in den Herbst 1691 als Pfarrverweser wirkte, sind in diesem Schulrodel keine Eintragungen zu finden. Dann kommt mit 1691 eine neue Schrift. *1691 wurden von mir Johann Jacob Zimmerlin neuwerwehlten predicanten die Schulen in der Kirchhöri Jegenstorf wiederum anvertraut vorigen Schulmeistern*. Auch beim Austeilen der Psalmenbücher trug er sich erstmals 1692 mit Namen ein. Pfr. Zimmerlin war vorher, seit 1684, Helfer zu Herzogenbuchsee gewesen. Seine Eintragungen gehen bis 1701. Von seinem Nachfolger Pfr. **R u d o l f B l a u n e r** (in Jegenstorf 1702—1706) stammen drei Eintragungen von «Schulverleihungen» 1702 bis 1704 und der Anfang des Konfirmandenverzeichnisses 1704—1706 im März. Bei den Psalmenbücherverteilungen findet sich nur eine von seinem Nachfolger Pfr. **H e r b o r t** eingetragene Abrechnung: *abcopiert aus einer Schrift, so Hans Knuchel der Vorsinger in Händen hatte, und hier eingetragen durch Johann Herport Predicant d. 17. Oktober 1707*. Pfarrer **J o h a n n e s H e r p o r t** (1678—1754) war am 3. April 1706 hierhergekommen, zuerst als Vikar, da sein Vorgänger ans Münster nach Bern versetzt worden war. Als *Vicarius* trägt er sich selber am 7. *November 1706* ein, da er die Schulen *folgenden Schulmeistern anvertrauet* (folgen deren Namen). Am 18. Juli 1707 wurde er dann zum Pfarrer gewählt. Von ihm stammen nun, bis zu seinem Wegzug 1732, die getreuen, ausführlichen und zahlreichsten Eintragungen dieses Rodels.

A. Der eigentliche Schulrodel

I. Die Schulen der Kirchgemeinde und ihre Vergebung

Einleitung. Es sei hier einleitend zuerst auf die gesetzliche Grundlage aller damaligen Schulen hingewiesen. Es ist dies die erste Landeschulordnung von 1616. Wir zitieren hier einige Stellen aus dem Werk «Geschichte des Schulwesens im Kt. Bern, von Dr. J. J. Kummer, gew. bern. Erziehungsdirektor, 1874» (Stadtbibl. H XXIV 29). Im Erlaß der bernischen Regierung vom 12. April 1616 lesen wir: *«Wir habend es als die Pflicht unseres oberkeitlichen Amptes zu sein erkannt, nit allein für die zitliche Wohlfahrt unser von Gott anvertrauten Untertanen, sondern auch das Heil ihrer Seelen zu trachten, derwegen nach Mitteln gesinnet, dardurch die Unseren, besonders die Jugend, in besserer Gottsforcht, mehrem Bericht der Erkenntnus seines hl. Worts und der Geheimnuß der heil. Sacramente, und durchaus ihrs Glaubens halben uferzogen, angeführt und underrichtet werden mögind. Als bestens Mittel dazu sei gefunden worden, dann daß an Orten da große Gemeinden sind, zur Lehr und Underweisung der Jugend, Schulmeister angestellt und underhalten werdind. Die Besoldung dieser Schulmeister solle geschehen entweder aus gemeiner Stür oder (wo arme gemeinden werend) aus dem Fürschutz des Kirchenguts. Auch wurde bestimmt, daß sowohl die Jugend welche in den angestellten Schulen underrichtet werde wie auch andere Personen die lehrens und underrichtens in dem Handel ihres Heils mangeln möchten zu gewüsser Zeit vor Haltung des hl. Nachmahls in der Kirche oder Pfundhaus in Bysin zweier Chorrichter oder anderer erbaren tugentlichen Personen durch die Pfarrer vorgenommen, underwisen und berichtet werden sollen.»*

Die erste gedruckte Schulordnung erschien dann 1675. Daraus seien folgende Punkte notiert, die dann in den Verhandlungen unseres Schulrodels eine gewisse Rolle spielen. In allen Kirchgemeinden sollen an den bequemsten Orten Schulen errichtet werden. — Die Winterschule beginnt am Gallentag (16. Okt.), für die größeren Kinder anfangs November und dauert bis zum 1. April, die Größeren können bei vorgerückter Jahreszeit etwas früher entlassen werden. — Bei der Wahl der Schulmeister wird die Mitwirkung der Kirchenvorsteher und Amptleute vorbehalten. — Die Gemeinden sollen den Lehrern einen bestimmten Lohn einhändigen, damit diese ihn nicht mit Verdruß einziehen müssen. — Die Eltern säumiger Kinder sollen sich des Sonntags bei den Vorstehern verantworten und (Kinder oder Eltern) bestraft werden.

Die im Schulrodel erwähnte Schulordnung von 1720 ist nach Kummer im Ganzen genommen nur eine Wiederholung derjenigen von 1675. Hier nur einige wenige neue Gesichtspunkte, die für unsere Untersuchung von Wert sind. So wird die Sommerschule verlangt, und zwar daß sie alltäglich oder dann doch ein bis zwei Tage per Woche gehalten werde. — Wie der Schul-

lohn, soll auch das Schulholz von der Gemeinde geliefert werden, daß es nicht von den Kindern scheiterweise gebracht werde. —

Die Schulen. Pfarrer Genffer, Vater, schreibt in seiner Einleitung: *Vor allen Dingen ist zu wüssen, daß obgleich wohl vor disem die gantze Kirchhöre ihre Juget allher gan Jegistorf zu einem einzigen Schuldiener geschicket, jedoch in betrachtung der vile der Jugent und andere unkumlichkeiten zevermeiden, vor etlich jahren ein ander ordnung seige yngeführt worden mit erleuterung, daß künftig sich darob zehalten und ohne sunderbare erhebliche ursach darinnen nichts zeverenderen.* Wann von der alten Einrichtung, nur eine Schule im Dorf Jegenstorf für die ganze Kirchengemeinde zu halten, abgegangen wurde, das ist also nicht erwähnt. Die damals (1664) geltende Ordnung war die folgende:

Jegenstorf soll einen *besonderen Schulmeister* haben, der dort *residieren* soll. In diese Schule solle auch *die Gemeind Münchringen und der Hof zu Holzmühle ihre Jugent zur Schul schicken.* Was seit 1932 nun auch wieder der Fall ist, nachdem Münchringen eine eigene Schule hatte, war also schon im 17. Jahrhundert so geordnet.

Denne wurde Urthenen und Mattstetten für eine Schul zusammen erkennt mit dieser condition, daß ein jewesender schulmeister desselben Viertels zwey jahr ein ander nach die schul sölle zu Urthenen, darnach im dritten jahr zu Mattstetten halten, und sol die Jugent beider orten dem Schulmeister nachziehen an welchem Ort er die Schule halte. Es ist dazu zu bemerken, daß Urthenen und Mattstetten von jeher als das sogenannte «äußere Viertel» galten. Aus den Kirchengutsrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts ist zu ersehen, daß sie immer einen Viertel aller Kosten übernahmen und ihn dann unter sich im Verhältnis von 2 zu 1 teilten.

Für Zauggenried wird bestimmt, daß diese Gemeinde mit Kernenried zusammen ihre Jugend zu Zauggenried in die Schule schicken solle, *so lang sich beide Gemeinden der schul halben können vertragen.*

Dem Hof Balmos (heute eine eigene Gemeinde) *steht frey die Jugent daselbsten entweder gan Jegistorf oder aber gen Utzwil* (jetzt Zuzwil) *zuschicken.*

Denne wurde auch Utzwil und Iffwyl zusammen ein einige schul unzertrennt zebehalten gut befunden. Pfr. Genfer führt dazu aus, daß *sich etliche mahl in erwehlung eines Schulmeisters gespan zugetragen zwüschen diesen beiden Gemeinden, so sei im bysein des wohledlen Herrn von Bonstetten von einem Ehrwürdigen Ehgrichts erkennt worden, daß hinfüro an welchem ohrt diese Schule alternativ seig und welchem Ort der Schulmeister beschert werde, was mit Zuthun eines Herrn Predicanten geschieht, solle der andere Ort keine widerred haben und schuldig syn, die Kind dem Schulmeister nachzuschicken, wo er wohnt und die schul sei.* Diese Schule ist also bald in Zuzwil und bald in Iffwil, was sich auch aus dem Verzeichnis der bestellten Lehrer ergibt: 1664 wird genannt *Hans Wild in Zuzwil*, 1665 *die Schul*

von Iffwil und Zuzwil wurde anvertraut Hans Junker. 1666 heißt diese Schule von Utzwil und Iffwil, 1667 sind keine Namen, alles in globo wieder denselben Lehrern übergeben, 1668 wird wieder Zuzwil genannt, und 1669 bittet Zuzwil um einen eigenen Schulmeister, doch wohl deswegen, weil eben Iffwil wieder an der Reihe war. Beide Gemeinden schicken aber ihre Kinder in diese e i n e alternative Schule.

Abschließend können wir also für 1664 und die folgenden Jahre konstatieren: es bestanden die 4 Schulen Jegenstorf, Urtenen-Mattstetten, Zauggenried und Iffwil-Zuzwil.

Es ergaben sich aber bald Ä n d e r u n g e n dieses so geordneten Zustandes, wie die nachfolgenden Eintragungen zeigen.

Schon 1669 hielt Zuzwil um einen eigenen Schulmeister an mit versprö-
chung, sie wollten ihm denselben Lohn geben wie die von Iffwil. Es wurde ihnen abgewiesen und sie wurden *ermahnet ob der vorigen machentschaft zehalten*. Aber schon 1674 finden wir die Eintragung Pfr. Genffers: *Und wurde ich nochmahl von Hans Bild (heutiger Name Bill) Weibel zu Utzwil ersuchet, ich ihnen ein absunderlich schul zehalten vergünstigen welle, darinnen ich nicht verwilligen können noch wellen*. Und dann gibt er seine Gründe an: 1. würde die Gemeinde Iffwil nicht zustimmen, wenn man die alte machentschaft ohne erhebliche gründ würd auffheben und 2. sei die Schul zu Iffwil und Utzwil als ein alternativ schul vom Ehgricht zu Jegenstorf schon vor diesem zusammen erkennt worden, darum habe er nit gewalt für mich selber etwas zeendern. Besagter Weibel sei dann ohne einiges Wohrt abgezogen und mir kein weitere Einred gethan. Darauf seien aber die von Utzwil hinderruggs gan Bern für Rat und erhielten dort die Bewilligung ein eigen Schul anzustellen. Darauf wurde ihnen zum Schulmeister geordnet Hans Krieg, sunst der lam liser genannt. Die Schulfreudigkeit der Gemeinde Zuzwil hatte also Erfolg und ein lahmer Strumpfstricker wurde Lehrer zu Zuzwil. Von da weg haben wir also 5 Schulen in der Kirchgemeinde.

1698 hielten die von Ballmoos an umb einen eigenen Schulmeister, haben schon mit Bendicht Rytzen umb den lohn accordiert. Pfarrer Zimmerlin weist die Bitte aber ab; wegen pietistischen Zeiten hab ich nit ynwilligen wollen noch können, schreibt er dazu.

1711 wird die Schule von Zauggenried dem Schulmeister Bendicht Walter zu Kernenried übergeben, desgleichen 1712. Aber schon im folgenden Jahr 1713 wird Hans Witschi von Jegenstorf diese Schule übergeben. Damit wird diese Schule endgültig von Kernenried getrennt, die alte Ordnung also aufgehoben.

Leider ist über die Größe der Schulen nichts zu sehen. Wegen der vile der Jugent wurden einst die Schulen der äußeren Dörfer von Jegenstorf abgetrennt, so haben wir gehört. Daß aber die Zahl der Kinder nicht immer so groß blieb, ist daraus zu ersehen, daß im zweiten Teil des Rodels für 1677 notiert ist, daß nur drei Psalmenbücher ausgeteilt wurden dann die Jugent zu

jung war; die oberen Jahrgänge müssen damals wohl schwach besetzt gewesen sein. Auch 1679 heißt es, daß die Verteilung der Psalmenbücher überhaupt nicht stattfand *wegen der Jugend minderjährigkeit*, dito 1681 *wegen gefährlichen und beschwärllichen Zeiten und der Jugend minderjährigkeit*.

Erinnern wir uns daran, daß 1678 durch den Vertrag von Nymwegen Ludwig XIV. die Franche Conté besetzen und 1681 durch die Chambres de réunion Straßburg annectieren konnte, Länder an unserer Grenze, die mit den Eidgenossen in Bündnissen standen, so spürt man da auch in diesem bescheidenen Rödelein die Stürme der Weltgeschichte brausen. Jugend unter dem Druck der Kriegsangst! Und nicht nur die Jugend spürt das, auch die Gemeinde der Erwachsenen und es ist aus diesen Ereignissen heraus verständlich, warum Pfr. Zimmerlin im zweiten Teil des Rodels, bei der Austeilung von Psalmenbüchern anno 1692 meldet, dies sei geschehen *das vast gänzlich vergangene Kirchengesang zu erhalten und wieder zu äuffnen*.

II. Die Schulmeister

Diesen Namen tragen die Lehrer jener Dezennien durchwegs. Wir kennen sie aus dem ersten Teil des Rodels, da verzeichnet ist, wie die Schulen jeden Herbst neu ihnen *anvertraut* wurden. Dies geschah wohl meistens nur durch den Pfarrherren. Pfr. Genfer, Vater und Sohn und Pfr. Zimmerlin schreiben fast durchwegs *die Schulen wurden anvertraut den folgenden Schulmeistern* (1678: *zu verrichten anvertraut*). 1702 notiert Pfr. Blauner: *Von mir sind die Schulen anvertraut worden*. Pfr. Herport hat auch etwa den Ausdruck *übergeben und anvertraut*. Bei Neubesetzungen dagegen steht neben dem Pfarrer auch der Herrschaftsherr, so z. B. 1693 für Jegenstorf und 1694 für Urtenen.

Ihre N a m e n von 1664 bis 1730 siehe die Tabelle auf S. 93.

Ihre A m t s d a u e r ist recht unterschiedlich groß. Neben Hans Wild, 1664 in Zuzwil, Hans Knuchel, *der Schmied*, 1679 in Iffwil, und Hans Witschi 1713 in Zauggenried, die alle je nur ein Jahr Schule hielten, haben wir Bendicht Hert in Urtenen mit 30 Jahren (bis 1693), Bendicht Goloter in Zauggenried mit 32 Jahren (bis 1695), Niklaus Knuchel mit 34 Jahren (1714—17) Dienst zu Iffwil, worauf er nach Jegenstorf versetzt wurde, und Hans Rytz, der 5 Jahre in Iffwil und nachher noch 42 Jahre in Jegenstorf Lehrer war. Dabei haben wir auch gesehen, wie gerade die Schule zu Iffwil wohl als «Sprungbrett» galt: Hans Rytz nach 5 Jahren nach Jegenstorf, wo er (wie vermerkt) 42 Jahre blieb, Hans Uhlmann, der nach 4 Jahren nach Urtenen kam und dort noch 6 Jahre diente und eben der oben erwähnte Niklaus Knuchel, der nach 34 Jahren Schuldienst in Iffwil nach Jegenstorf kam. Wie lange er dort noch Schule hielt, ist unbekannt, da es über die Zeit dieses Rodels hinausgeht.

Was für jene Zeiten ja allgemein bekannt ist, daß nämlich der B e r u f eines Schulmeisters den Mann damals nicht genügend ernährte, dafür finden wir Beweise auch auf diesen Blättern. Daß Hans Krieg zu Zuzwil 1674 *der*

	<i>Jegenstorf</i>	<i>Urtenen</i>	<i>Zuzwil</i>	<i>Iffwil</i>	<i>Zauggenried</i>
1664	Niclaus Steussi	Bendicht Hert	Hans Wild	—	Bendicht Goloter
1665	—	—	Hans Junker	Hans Junker	—
1666	—	—	—	—	—
1667	—	—	—	—	—
1668	—	—	—	—	—
1669	—	—	—	—	—
1670	—	—	—	—	—
1671	—	—	—	—	—
1672	—	—	—	—	—
1673	—	—	—	—	—
1674	—	—	—	—	—
1675	—	—	Hans Krieg	Hans Junker	—
1676	—	—	—	—	—
1677	—	—	—	—	—
1678	—	—	—	—	—
1679	—	—	—	Hs. Knuchel der Schmied	—
1680	Christen Steussi	—	—	Durs König	—
1681	—	—	—	—	—
1682	—	—	—	—	—
1683	—	—	—	—	—
1690	—	—	—	Nicl. Rickli	—
1691	—	—	— sen.	—	—
1692	—	—	—	—	—
1693	Hans Knuchel	—	—	—	—
1694	—	Rud. Glauser	Hans Krieg jun.	—	—
1695	—	—	—	Hs. Rytz	—
1696	— Vorsänger	—	—	—	Durs Waltert
1697	—	—	—	—	—
1698	—	—	—	—	—
1699	—	—	—	— Posunist	—
1700	H.Rytz (Vs.H.Kn)	—	—	Bend. Imhof	—
1701	— Pos. —	—	—	Hs. Ullmann	—
1702	—	—	—	—	—
1703	—	—	—	—	—
1704	— — —	Benz Rytz	—	—	—
1705	Keine Angaben	—	—	—	—
1706	Hs. Rytz	Hs. Ullmann	—	Nicl. Knuchel	—
1707	—	—	Hs. Schaller	Jakob Begard	—
1708	—	—	—	—	—
1709	—	—	—	—	—
1710	—	—	—	—	—
1711	—	—	—	—	Ben. Walter, Kern
1712	—	Hs. Oeschiger	—	—	—
1713	— Pos.	—	Hs. Häni	—	Hs. Witschi
1714	— d. alt Sch.	—	—	Nicl. Knuchel	Chr. Walter
1715	—	—	—	—	—
1716	—	—	—	—	—
1717	—	—	—	—	—
bis 1730	kein Wechsel, nachher nur noch eine Eintragung				
1748	Hs. Ritz ersetzt durch Nicl. Knuchel/Iff.	—	—	König	—

lam limer genannt wurde, haben wir schon gesehen. Dieses Handwerk übte auch Bendicht Goloter in Zauggenried aus: 1670 schreibt Pfr. Genfer, Vater: *es wurde ihm zugesprochen, daß er mit synem limerhandwerk syner schulverrichtung keinen abbruch thun solle*. Andererseits war Hans Knuchel 1679 in Iffwil Schmied. Durs König in Iffwil (dort von 1680—83) wird 1680 *der schneider* genannt. Ein Bild für diesen Punkt gibt auch die Bemerkung bei der Vergebung der Schulen von 1700: *Jegenstorf: wylen Hans Knuchel (Schulmeister hier von 1693—1699/1700 und Vorsänger seit 1696) zum Weibeldienst befürdert worden, succedierte Hans Rytz, gewesener Schulmeister zu Iffwil*. Er wird 1701 bei den Schulvergaben noch extra als Vorsänger erwähnt und figuriert auch in den noch erhaltenen Kirchengutsrechnungen jener Jahre bis 1707.

Leider finden wir über ihre *Eignung* zum Schuldienst nur sehr wenige Notizen. 1670 wird bei der Übergabe der Schule Hans Junker, *dem Schulmeister zu Utzwil* gesagt, daß er *etwas räber gegen die Jugent syn solle*. 1694: *Auf stätiges anhalten der Gemeinden Urthenen und Matstätten ist von ihrem Junker Oberherren und dem predicanten zu Jegenstorf ihr Schulmeister Hert (der schon 30 Jahre dort Schule hielt laut diesem Rodel und wie viele Jahre vorher?) wegen seiner hinlässigkeit und leichtsinnigkeit abgenommen worden*. Dagegen bekommt Niclaus Knuchel 1748, als er nach 34 Jahren Schuldienst in Iffwil nach Jegenstorf versetzt wurde, das Zeugnis: *ein folgsamer, gueter, treuwer und eyfriger Mann*, und sein Nachfolger König in Iffwil wird genannt *ein tüchtiger und exemplarisch frommer Jüngling*.

Und nun ihr *Dienst* als Schulmeister. Es wurde damals nur zur Winterzeit Schule gehalten. Darum wurden die Schulen immer im Herbst neu vergeben. Pfr. Genfer, Sohn, nennt 1682 den 8. Herbstmonath als Datum der «Schulvergebung». Der *Schulbeginn* muß jeweilen von der Kanzel aus verkündet worden sein. Eine erste diesbezügliche Notiz macht Pfr. Herport 1715, er nennt den *Montag nach Gallentag, als auf den 21. Octobris*. 1719 wird bestimmt *der Gallentag (d. 16. Oktober)* und spätere Jahre immer um den 20. Oktober herum. Eine Neuordnung kommt dann 1720: *den 5. May ist eine Hochoberkeitliche Schulordnung (sie datiert vom 23. Januar 1720) laut und vermög welcheren soll Sommer-Schul gehalten werden allhier vom Cantzell dem Volk vor und abgelesen worden, wessenthalben dann auch hernach die beobachtung derselben den Vorgesetzten und nachbauern der Dorffgemeinden hin und wieder durch mich noch weiter repetiert und inculciert worden. Die bestimmten tage, an welchen vormittag soll Schuell gehalten werden Sindt der Sambstag und Mittewochen*. Wie Sommer- und Winterschule ineinandergriffen, mag folgende Notiz von 1726 zeigen, wo der Beginn der Winterschule *auf den 19. Oktober, als Samstag nach Gallentag* angekündigt wurde, *allwo vor Mittag noch Sommer-Schuel ausgerufen und bestellet worden*.

Wie die Schule gehalten wurde, das zeigt die hernach erwähnte Ordnung für die Schule Urthenen von 1786, die sich ausdrücklich auf die neue Schul-

ordnung von 1720 stützt. Wir erwähnen hier nur die Bestimmung, der Schulmeister solle *die Schulkinder je nach Erfordern mit Freundlichkeit oder mit Ernst und Straff zum Fleiß und Gehorsam anhalten*. Eines der Hauptlehrmittel jener Zeit war der *Katechismus*, das *Fragenbüchlein*, wie er damals genannt wurde. Dazu kam *das Psalmenbuch* als *Gesangbuch* und *das Testament*, und so ist es wohl begreiflich, daß in diesem Schulrodel diejenigen Kinder eingeschrieben sind, denen solche Bücher ausgeteilt wurden. So ist es auch verständlich, daß die Lehrer wirklich Hand in Hand mit den Pfarrherren arbeiteten. Zur Admission wurden die Kinder erst ganz kurz vor den Hohen Festtagen vom Pfarrer *examiniert und hernach noch unterwiesen*, wie die Eintragungen fast aller Jahre bis 1714 sagen. Erst von da an finden sich längere Unterweisungszeiten. Das setzt aber voraus, daß sie den Stoff für dieses Examen, d. h. den Katechismus, in der Schule lernen mußten. Ein weiteres Gebiet der Zusammenarbeit von Pfarramt und Lehrerschaft war der *Gesang*. Und da scheint die Kirchgemeinde Jegenstorf damals Pfarrherren gehabt zu haben, die sich dieses Gebietes besonders annahmen. Wird doch 1658 in den Verhandlungen des Kapitels Burgdorf (da jedem Pfarrer seine «Zensur» erteilt wird) extra erwähnt, Pfr. H. R. Genffer habe *auch das Gesang in syner Kirchen eingeführt*. Hier im Schulrodel finden wir die Details dieser Tätigkeit. 1670: bei Vergebung der Schulen steht: *Und ward auch von einer gemeinen Ehrbarkeit erkennt, daß hinfüro dem gesangleiter alle jahr für syn mühe auß dem Kirchengut gevolgt solle werden x baz* (10 Batzen). *Nit minder wurde auch von dem Junkeren von Bonstetten erkennt, daß hinfüro den Singeren zu ihrer recreation jährlich sölle volgen 3 Kronen*. Wir sehen also einen Vorsänger oder Gesangleiter und die Vorsinger. Der Leiter wird schon bald allein «Vorsinger» genannt, die andern aber einfach *die Singeren*, und dieser Vorsänger war eben einer der Schulmeister. Als ersten fand ich Bendicht Hert zu Urthenen verzeichnet in der Kirchengutsrechnung von 1688 bis 1693, also bis er als Schulmeister abgesetzt wurde. Und in der Schulvergebung von 1696 wird dann der Jegenstorfsschulmeister Hans Knuchel als *Vorsinger* erwähnt, ja er blieb es noch, nachdem er als Lehrer zurückgetreten, bis 1706. Wie aber die Kirchgemeinde, sicher auf Antrag des Pfarrers, den Lehrern das Singen in den Schulen möglich machte, mag folgende Eintragung von 1673 zeigen: *Und wurdent zur Verbesserung des Gesangs diß iahr 3 vierstimmige Psalmenbücher gekauft per 5 lb. (Pfund) sind zwar der Schul von Iffwil, Zauggenried und Jegenstorf zugetheilt worden, aber doch d. Kirchhöre zustendig, darumb die Schulmeister rechnung geben söllend. Bendicht Hert, d. Schulmeister von Urthenen hat selber ein vierstimmiges Psalmenbuch, und ist deswegen denen von Urthenen kein Psalmenbuch kauft worden*. Dabei steht am Rand die spätere Notiz: *den 23. Sept. 1676 wurde dem Schulmeister von Zuzwyl auch eines gekauft*. Daß Hans Hert in Urthenen schon ein solches Psalmenbuch besaß, dürfte doch die Vermutung nahelegen, daß er schon damals Vorsinger in der Kirche war und nicht erst

1688, da er erstmals in den Rechnungen als solcher genannt wird. (Leider fehlen eben die Kirchengutsrechnungen des 17. Jahrhunderts vor 1688.) Ja, 1708 werden den damaligen Schulmeistern wieder Psalmenbücher und Testamente gegeben. — Und wie nicht nur den Lehrern, sondern auch den Kindern Psalmenbücher ausgeteilt wurden, davon zeugt dann der ganze zweite Teil dieses Rodels.

Ja, wieweit die Zusammenarbeit von Kirche und Schule damals ging, das zeigen folgende Eintragungen. 1671 wird mit der Vergebung der Schule die Verpflichtung verbunden *Winter-Kinderlehren am Sonntag ze verrichten*, was auch 1697 mit denselben Worten bestätigt wird *. Ja es kommt noch dazu, daß 1675 bestimmt wird, daß *die Schulmeister verbunden syn söllend den ganzen Sommer den Kinderlehren byzewohnen*. Ich glaube daraus ersehen zu dürfen, daß ihre Anwesenheit in der Kirche bei den Sommerkinderlehren mehr der Aufsicht wegen gefordert wurde, während im Winter sie selber Kinderlehre zu halten hatten, jenen Unterricht, der dann beim Examen vor der Konfirmation seinen Abschluß fand, wie es der dritte Teil des Rodels zeigt.

Zum Abschluß über die Lehrer noch eine Eintragung, die zeigt, daß sie nicht allerorten beliebt waren. 1698 steht: *Eben zu dieser Zeit machte Chlaus Clauser des Hübeliweibels Sohn allhier einen Anhang wider den Schulmeister Knuchel* (nachdem dieser schon 6 Jahre in Jegenstorf Lehrer gewesen) *und wollte denselben durchaus abgesetzt haben, worüber ein Schreiben vom obern Chorgricht (zu Bern) eingelangt, inhaltend, daß die Nachtschulen abgestellt sein sollen und ein jeder Vater sein Kind nid daheim behalten, sondern in sein gehörige Schul auch nicht außert dieselbe anderstwohin schicken sölle und daß allein Oberamptleute oder Twingherren zusamt den predicanten die schulen bestellen lauth gedruckter oberkeitl. Schulordnung und also die bau- ren nüt darmit zu thun haben als ihre Schulmeister verlöhnen söllind. Als aber dieser Clauser sich nüt daran kehren wollte, wurde er mit einem Schreiben dem Junker Oberherrn gewiesen, der aber auch wegen damahliger pietistischer oder Teuffrischer Zeiten keine Verordnung gestatten wollen, sondern ihm wegen seines unruhigen geistes ernstlich geträut und kräftig bescholten und zur ruh gemahnt, welches hernach ihme und seines gleichen das Maul geschweiget*. Leider fand ich sonst keine Anhaltspunkte, was unter den *Nachtschulen* zu verstehen ist. Aus dem ganzen ist aber zu vermuten, daß Schulmeister Knuchel eben kein Pietist war, wohl eher trocken den Katechismus gelehrt und deswegen den Opponenten nicht genehm war. Die Obrigkeit hat ihn also geschützt, sie lieh ihm ihren festen Halt ähnlich wie wir es in der Verordnung über die Urtenenschule von 1786 lesen, wo der Herrschaftsherr dem Lehrer zusichert: *wobei ich ihm meinen Schutz und richterliche Unterstützung gegen alle, die ihn unbilligerweise beschweren möchten hiermit zusage*. Wir sehen da, wie neben aller unnahbaren «Oberherrlichkeit» der aristo-

* siehe die Verordnung für Urtenen auf S. 98 hernach.

kratischen Regierung und ihrer Beamten (auch der Pfarrer der damaligen Zeit), die uns heute so fremd anmuten, z. B. daß die Landleute nichts zur Schule zu sagen und nur die Lehrerbesoldung aufzubringen haben, doch das nicht zu übersehen ist, welchen Schutz dann ein guter Lehrer hatte gegen alle möglichen Anfeindungen von seiten der Eltern, die (wie wir hier sehen) schon damals so weit gingen, daß sie ihre Kinder daheim behielten oder anderswohin schickten. Und dieser Schutz ist wahrlich nicht gering zu achten.

Und nun der Lohn der Schulmeister. Der wird 1664 am Anfang des Rodels deutlich geregelt. *Jegenstorf: wegen syner müh so er mit den Winter- schulen erleidet, hat er zu bezeuchen von denen zu Jegenstorf, Münchringen und Holzmühle nämlich von einer jederen schupossen oder rechtsamen an Geld 10 b. (10 Batzen). Dazu ist zu bemerken, daß in einer Aufstellung des Jahres 1694 Jegenstorf 82, Münchringen 21 und Holzmühle 8 Schupoßen hatte. Der Schulmeister hätte demnach von daher $111 \times 10 \text{ bz} = 44 \text{ Kronen } 10 \text{ Batzen}$ zu beziehen. Ferner: *was anlanget die Hausarmen, tagelöhner und diejenigen, so keine eigenen Häuser noch rechtsame habent, wann sie ihre Kinder zur Schul schickent, sind sy für ein iederes deren für die winterschul zeentrichten schuldig an Geld 1 bz (ein Batzen). An Holz söllend die von Jegenstorf dem Schulmeister iährlich entrichten und zum haus führen 3 währschaft fuder.**

Urtenen: für synen lidlohn alle jahre an Gält x Kr (10 Kronen) ein ietweder bauwer ein leib broht und holtz zur nohtdurft genug. Eben ein solches stipendium sol dem Schulmeister von I f f w y l und Z u z w y l von denselben Gemeinden gevolgen.

In Betreff von *B a l l m o o s*, die frei sind, die Kinder nach Jegenstorf oder nach Zuzwil zu senden, wird bestimmt, daß sie *den Schulmeister contentieren* sollen, *wie sie sich mit einander können vergleichen.* In *Z a u g g e n r i e d* sei *etlich iahr dahär* der Brauch gewesen, daß jeder Bauer von Zauggenried und Kernenried dem Schulmeister entrichtet habe *ein mäs rächtschaffen mülikorn* und *ein leib broht*, dazu von jedem Schulkind pro Jahr *1 baz.* und jedes der zwei Dörfer gebe *für die schulstuben ze heizen 3 fuder holz.*

Im Laufe der Jahre mußten aber Änderungen eintreten. Nachdem, wie wir gehört haben, Zuzwil 1674 vom Rat zu Bern das Recht bekommen hatte, eine eigene Schule zu halten, wurde dem Schulmeister zu Iffwil, Hans Junker (der bisher die *alternative* Schule zu Zuzwil und Iffwil gehalten um 10 Kronen) 1675 ein Schullohn von 7 Kronen gegeben. 1679 kam an seine Stelle *Hans Knuchel, der Schmied von Jegenstorf, umb den obbeschriebnen lohn.* Es folgt aber der Zusatz: *und wylen er perienior (älter an Jahren) ist, sol ihme etwas billiches von einer Kirchhöre gevolgen.* Eine Gehaltsaufbesserung erfolgte dann für alle Schulen, als 1720 die neue obrigkeitliche Schulordnung die Sommerschule brachte. Dem Schulmeister zu Jegenstorf sprach die Gemeindeversammlung *eine duploney zu (160 Batzen), mit der Bemerkung wie vor diesem als Sommerschul gehalten wurde.* Soll man daraus entnehmen, daß

Jegenstorf schon vor dem obrigkeitlichen Erlaß Sommerschule gehalten habe? Ich fand zwar gar nichts darüber vermerkt. Es wurde aber zu dieser Dublone noch bemerkt: *Ist zu verstehen ohne der Nachbaurigen zu Münchringen Besoldung.* Wie hoch die aber war, ist nicht notiert. *Dem Schulmeister zu Iffwil wurden 2 Thaler (= 60 Batzen), dem von Zuzwil wöchentlich 3 bz (Batzen), dem von Zauggenried wöchentlich 5 bz, dem von Urtenen 3 Thaler (= 3 Kronen 15 Batzen) versprochen und bestimmt worden, alles nach ihrer, der Schulmeister bericht.* So hing also bei den meisten Lehrern die Höhe der Sommerschulbesoldung von der Anzahl der gehaltenen Wochen Schule ab.

Und nun folgt, als Beispiel dafür, wie zu Ende des 18. Jahrhunderts die Schulverhältnisse geändert wurden, wörtlich die *Verordnung*, die Carl Ludwig von Erlach, Herr zu Hindelbank, Jegenstorf und Urtenen, am 28. November 1786 für die Schule Urtenen erließ.

«Ich Carl Ludwig von Erlach Herr zu Hindelbank, Jegenstorf und Urtenen, Obrist eines Dragoner-Regiments, ehemaliger Landvogt zu Landshut, gebe hiermit zu erkennen, daß ich bei Gelegenheit der neulichen Verledigung der Schul Urtenen nachfolgende Verordnung zu machen und mit meinem Insigel zu bekräftigen gut gefunden habe, damit sowohl der neuerwählte Schulmeister als die Gemeinden Urtenen und Mattstetten, als welche zu dem Bezirk dieser Schul gehören, und den Schulmeister besolden müssen, wissen mögen, wie es in eint und anderem zwischen ihnen gehalten werden soll.

Erstlich: Soll der Schulmeister die Schul nach MegnHH Schulordnung vom 23. Jenner 1720 im Sommer und Winter fleißig versehen, während den gesetzten Stunden sich niemals von der Schulstube äußern, sondern treulich an dem Unterricht der Kinder arbeiten, die Anweisungen, die ihm sein H. Pfarrer in meinem Namen geben wird, bestmöglich befolgen und die Schulkinder je nach Erfordern mit Fründlichkeit oder mit Ernst und Straff zum Fleiß und Gehorsam anhalten; wobei ich ihm meinen Schutz und richterliche Unterstützung gegen alle, die ihn unbilligerweise beschwehren möchten, hiermit zusage. Wird er auf Begehren auch den Erwachsenen gegen besondere Bezahlung Privatunterricht erteilen, so wird er mir und der Gemeinde desto werther seyn.

Zweytens: Habe ich ihm zu einer billichen Belohnung für seine Schularbeiten und Wintercatechisationen geordnet

1. die Wohnung in dem den Gemeinden Urtenen und Mattstetten zuständigen Schulhaus zu Urtenen nebst dem dermaligen darzu gehörigen, von der Gemeinde Urtenen darzulegenden Herd, mit dem Beyfügen, daß er zum Gebäuw Sorge trag, das Fehlerhafte beyzeiten anzeigen und besonders die Schulstuben sauber halten, die Gemeinden aber die nothwendigen Verbesserungen auf seinen Vortrag hin unverweigert machen sollen.

2. Sollen ihm die Gemeinden nicht im Herbst, sondern auf das Späteste im April jährlich 9 Klafter halb eichig halb buechig Holz kostenfrey zum Schul-

haus führen. Hiervon soll der halbe Theil sein freyes, verdientes Eigentum seyn den andern halben Theil aber soll er scheiten, zusammen beygen und zum Gebrauche des Schulofens für den nächsten Winter unberührt ligen lassen, auch für seine Person kein Recht daran haben bis nach dem Verfluß des nächsten Winters, da ihm denn das, was allenfalls überbleiben möchte, hiermit überlassen wird, doch nicht zum Verkauf.

3. Sollen die 21 Güter, die sich in den Gemeinden Urtenen und Mattstetten befinden, dem Schulmeister, wie bisher, jeders jährlich einen Laib Brod entrichten, und dieses Brod soll am Schulexamen verfallen seyn.

4. Gebührt ihm jährlich wie bisher für den Winterschullohn: Zehn Kronen und für den Sommerschullohn: drey Kronen 15 Batzen.

5. Da dieser Schullohn in Geld bereits vor mehr als 120 Jahren errichtet worden, und sint der Zeit das baare Geld in seinem Werth nahmhaft gefallen, hingegen die Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten im Preise gar sehr gestiegen, und daher ein Schulmeister sich und die Seinigen mit dieser Besoldung nicht mehr ernähren könnte, ein Arbeiter aber seiner (verpflegung) versorgung werth ist und selbst im Artikel XII der Schulordnung ausdrücklich befohlen wird, daß so des ...* Besoldung zu gering wäre, dieselbe ihm verbessert werden solle: so verordne ich aus allen diesen Ursachen dem Schulmeister mit und neben obigem Sommer- und Winterschullohn zu einer nothwendigen Verbesserung die Summe von 19 Kronen fünf Batzen, welche von den Gemeinden nach der unter ihnen festgesetzten Proportion bezahlt werden sollen.

6. Soll ihm die Gemeinde Mattstetten für sich insbesondere zur Vergütung des von der Gemeinde Urtenen zur Schul gelegten bei dem Schulhaus liegendem Herds jährlich bezahlen: 20 Batzen.

7. Verordne ich dem Schulmeister von jedem zu Urtenen und Mattstetten vertischgeltetem fremden Kind, das weder in die Kirchgemeinden Hindelbank noch Jegenstorf gehört, es mag in die Schul gehen oder nicht, sobald es das Alter derzu hat: 7 Batzen und zween Kreuzer.

Würden sich fremde Haushaltungen als Hintersüßen im Schulbezirk befinden, auch sie angehen, doch sollen von einer Haushaltung, die mehrere Kinder hat, niemals mehr als 15 Batzen gefordert werden.

8. Dieser bestimmte Schullohn soll dem Schulmeister laut schon angezogenem Artikel XII der Hochoberkeitlichen Schulordnung von allen ohne einige Ausnahme eingehändigt werden: und damit niemand gemüßigt werde bei den Gemeinden Haß und Ungunst einzulegen, oder sich unwerth zu machen, noch auch an seiner Besoldung zu kurz komme, so verordne und befehle ich weiter nach dem Buchstaben des angezogenen Artikels, daß dieser Schullohn, ohne des Schulmeisters Mühe, durch Vorgesetzte der Gemeind, gleich anderen Hochoberkeitlichen oder gemeinen Gefällen eingezogen und dem Schulmeister sicher eingehändigt werde: mit dem Beyfügen, daß außer

* unleserlich, wohl „Schulmeisters“.

dem Sommerschullohn, der erst auf Gallentag verfällt, alles ob vernamsete baare Geld am Tag des jährlichen Schulexamens sammethaft entrichtet werden soll. Würde jemand in der Entrichtung der disörtigen Gebühren säumig seyn, so werde ich den Vorgesetzten gut Recht halten. Beyläuffig werden die Vorgesetzten erinnert, bey der Abnahme der Heimatscheine für Hintersäßen oder vertischgeltete Kinder ihnen dieses Schulgeld, sowohl als alle Herrschaftlichen Gefälle oder andere Beschwehden bekannt zu machen und vorzubehalten, verweigerndenfalls aber sie ohne weiteres abzuweisen.

9. Entlich ist mein Wille, daß der Schulmeister, als ein Mann der im Dienst und zum Nutzen der ganzen Gemeinde arbeitet, vom Einzugsgeld, Hintersäßgeld, Gemeinwerk und dergleichen Beschwerden frey seyn soll, gleich wie ich meinerseits denselben nach bisheriger Übung von Herrschaftlichen Gefällen hiermit noch ferners freylasse.

Diese in zwey gleichlautenden Doppeln ausgefertigte Verordnung, deren das einte der Dorfgemeinde Urtenen, das andere der Dorfgemeinde Mattstetten zu Händen gestellt wird, soll auch im Schulbuch zu Jegenstorf eingeschrieben und in künftigen Zeiten jedem neuerwähltem Schulmeister eine Abschrift gegeben werden.

Schloß Hindelbank den 28. Wintermonat 1786

signiert C. L. von Erlach

L. S. Ist wörtlich abgeschrieben von Joh. Dysli, Pfr. zu Jegenstorf.

Zum Abschluß sei hier noch auf einen Nebenberuf einiger Schulmeister hingewiesen, denen in diesem Rodel oft gedacht wird.

Pfarrer Johann Jacob Zimmerlin trägt nach den Lehrerwahlen von 1699 folgendes ein: Im obigen 1697 jahr hat eine Ehrsame Gemeind auf anbringen einer Wohladelichen Herrschaft und des Predicanten einem Posaunisten von Saanen 2 knaben verdinget das Posaunenblasen zu lehrnen, namlich Hans Clauser den TENOR und Hans Rytz den Baß, mit beding, daß hernach jeder einen andern anführen und ein jahr vergeben bey dem Gsang damit dienen solle; als hat der Rytz seinen Bruder Bänz und der Clauser, der Schullmeister nach Wängi worden, auch seinen Bruder Bänz der Kunst gezeigt. Die Posaunen kosteten 13 Thaler (= 15 Kronen 15 Batzen), wurden von Solothurn beschickt und hat der Predicant ihrem lehrmeister von Saanen das Trinkgelt, namlich 1 Thaler derzu gethan, das Übrige, namlich lehrlohn und Posaunen wurden aus dem Kirchengut bezahlt. Hans Rytz muß der 1695 nach Iffwil gewählte Schulmeister sein, denn er wird bei der Vergebung der Schule Iffwil von 1699 Posunist genannt. Leider fehlt die Kirchengutsrechnung von 1697. Wie aber auf dies Ziel, eigene Posaunisten zu haben, schon Pfr. Genfer, Sohn, hingearbeitet hatte, das zeigt die Notiz in der Kirchengutsrechnung von 1688, wo zu lesen ist: den 17. Juni den Posaunenblasern zu Buchsi, als sie hier in der Kirchen blasen, den wein verehrt, so 4 maß per 10 Kreuzer ist 10 Batzen. Rytz und Clauser scheinen auch die ihnen wohl als Probezeit aufgelegte einjährige Frist, da sie gratis spielen mußten, gut bestanden zu haben,

denn Pfr. Zimmerlin fährt in unserem Rodel fort mit den Worten: *Anno 1698 ist bey der Kirchen- und Allmosen-Rechnung* (d. h. als diese 2 Rechnungen genehmigt wurden) *von den Fürgesetzten der ganzen Kilchhöre auf anbringen. M. h. g. H. Junkeren Rahtsherrn Steiger als Herrschaftsverwalter und des Predicanten ihnen, namlich beiden Posaunisten ein jährlich Stipendium geordnet worden, namlich jedem einen Thaler* (30 Batzen). Ja, die Erweiterung der Posaunenmusik zum Gottesdienst ging noch weiter. Der oben erwähnte Benz Rytz wurde *dem Herrn Zinkenisten Seelmatter von Zofingen verdinget das Zinkenblasen zurlernen, namlich um 12 Thaler*. Dies Geld wurde aus dem *Singergeld* (1 Thaler) und *von dem Kilchmeyer* (also aus dem Kirchengut) genommen. Auch da zahlte der Pfarrherr das Trinkgeld von 1 Thaler. Interessieren mag auch, daß *in dem lehrlohn vorbehalten wurden noch 2 Zinken, darzu der dritte vom Herrn Zinkenisten* (also vom Lehrmeister in Zofingen) *verehret worden*. Als Lohn wurde dem neuen Zinkenisten *für's erste Jahr 1 Krone geordnet und daß er auch einen noch in der Kunst anführen solle*. Die endgültige Regelung der Gehälter erfolgte dann *für das 1700-ste jahr am ersten Sonntag deß Janarij* als ihnen *das Stipendium verbessert* wurde. Es bekam nun

Bendicht Rytz, Zinkenist 5 Pfund

Bendicht Clauser TENOR-Posaunist 5 Pfund

Hans Rytz, baß-Posaunist 5 Pfund

mit nochmaliger ermahnung auch andere in der Kunst anzuführen.

So kam nun jeder auf einen Lohn von 1½ Kronen. Dieser Jahreslohn erscheint denn auch so in der nächsten im Archiv erhaltenen Kirchengutsrechnung pro 1706. Man möchte sagen, dies sei der «Normalgehalt» jener Zeit gewesen. Denn in den Rechnungen seit 1706 erhält auch der Kirchmeier soviel, dito der Vorsinger, und auch in der Dorfseckelmeisterrechnung von Jegenstorf des Jahres 1736 ist für diesen Dorfkassier derselbe Lohn angesetzt. Was ist aber mit dem Zinkenisten Bendicht Rytz gegangen? Schon in der Rechnung von 1707 figurieren nur mehr die zwei Posaunisten, dito anno 1711. Bei der Schulvergebung von 1704 erscheint er als Schulmeister von Urtenen. Für 1705 fehlen die Angaben und 1706 folgt ihm dort Hans Ullmann. Ist Bendicht Rytz vielleicht auch nach auswärts auf eine Schule gekommen, wie der 1697 erwähnte Hans Clauser? Ich konnte darüber leider nichts finden.

Mit der 1700 erwähnten *nochmaligen Ermahnung*, neue Kräfte für das Posaunenblasen zu gewinnen, wurde es aber ernst genommen, sowohl von der Kirchgemeinde wie auch von den dazu Aufgerufenen. Pfr. Zimmerlin notiert folgendes: *In diesem 1701 jahr erkannte eine Ehrbarkeit zu Jegenstorf, daß ein Posaunist oder Zinkenist, der einen anderen auch die Kunst werde lehren und zur Prob aufstellen, für seine mühe haben soll 5 Pfund aus dem Kirchengut. — Und eben in diesem Jahr zahlte Hans Clauser der Kilchmeyer dem Posaunist Rytzen 5 Pfund wegen Bendicht Iselis und dem Posaunist Benz Clauser auch 5 Pfund wegen Hans Rufers von Mattstetten, die da beide sind*

auf die prob gestellt und für Posaunisten passiert worden, welche aber einer Ehrsamem Kirchhöre wegen gehalten uncostens oder lehrlohns im fahl der Noht zum Gesang willig gebrauchen zu lassen sich beiderseits formaliter verpflichtet haben. Wie bescheint der Wohl-Edelveste Junker Samuel von Wattenwyl Herrschaftsverwalter und Joh. Jacob Zimmerlin Predicant sampt der ganzen Ehrbarkeit und dem Kilchmeyer daselbsten. Und am 17. X bris (December) 1713 notiert Pfr. Herbort (im 2. Teil des Rodels): dem Schulmeister zu Jegistorf, weil er etliche iunger Knaben von Jegistorf gelehret posaunen entrichtet 1 Kr. 18 bz, und hab ich ihm noch aus dem Hochzeyt-Singergelt darzu gäben 7 bz, hiermit 2 Kronen. In den 12 Jahren seit dem Beschluß von 1701 sind aus den 5 Pfund = 37¹/₂ Batzen deren 50 geworden.